

Aufgabe 4

- a) – Frau Muster ist beihilfeberechtigte Beamtin mit einem beihilfeberechtigten Kind. Sie erhält 50 % Beihilfe.
- Michaela Muster ist als Kind beihilfeberechtigt zu 80 %.
- Max Muster ist als Auszubildender nicht mehr direkt beihilfeberechtigt.
- Herr Muster ist, wenn er unter 18.000 € Einkünfte im Vorvorjahr hatte, beihilfeberechtigt zu 70 %, wenn er über diesem Wert lag, ist er nicht mehr beihilfeberechtigt.
- b) Frau Muster bekommt eine prozentuale Vollkostenversicherung zu 50 % für die Bereiche ambulant, stationär und Zahn. Außerdem erhält sie die Pflegepflichtversicherung und evtl. Ergänzungen zu den vorhandenen Beihilfelücken. Die gleichen Leistungen erhält auch Michaela Muster. Hier liegt die prozentuale Absicherung jedoch nur bei 20 %.
- Die Absicherung für Max wäre mit Zusatztarifen zur gesetzlichen Krankenkasse möglich.
- Herr Muster ist je nach Situation zu 30 % wie seine Ehefrau oder als Ergänzung zur GKV wie sein Sohn abzusichern. Es wäre auch ein Angebot einer Heilkostenvollversicherung mit PPV möglich.

Aufgabe 5

- Der Ort, an dem der Unfall stattfand, hat keinen Einfluss auf die Leistungen aus der PPV.
- Für die Zeit des Aufenthaltes in Deutschland kann er Pflegegeld im Rahmen der durch Medicproof festgelegten Pflegestufe beanspruchen (§ 1 MB/PPV – Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Pflege in Deutschland).
- Das Gleiche gilt beim Aufenthalt in Italien, denn es handelt sich um ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes, in dem nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 5. März 1998 Pflegegeld – zeitlich unbefristet – beansprucht werden kann.
- Hält er sich allerdings auf Dauer in Australien auf, verliert er seinen Anspruch auf Pflegegeld. Bei vorübergehendem Aufenthalt in Australien kann er Pflegegeld beanspruchen, und zwar bis zur Dauer von sechs Wochen im Kalenderjahr (§ 5 Abs. 1 MB/PPV).